

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698) geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) und der §§ 2,3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 01.01.2007 erhält die als Anlage beigefügte Neufassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Mannheim, den 28.12.2006
Gerhard Widder, Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Gebührenverzeichnis -

	ab 01.01.2007
	EURO
1. Erdbestattung – Grundgebühr –	
1.1 Die Erdbestattung – Grundgebühr – schließt folgende Leistung ein:	
• Tätigkeiten der Verwaltung	
• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste ½ Stunde Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Arbeitstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)	
• Überführung der Leiche zum Grab	
• Öffnen und Schließen des Grabes	
• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes	
• Orgelspiel, bzw. Bedienung der Musikanlage	
Die Grundgebühr beträgt:	
1.1.1 Erdbestattung Wahlgrab	1.517,00
1.1.2 Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.172,00
1.1.3 Erdbestattung Reihengrab Kinder bis 2 Jahre	999,00
1.2.1 Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr:	
1.2.1.1 Erdbestattung Wahlgrab	1.226,00
1.2.1.2 Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	881,00
1.2.1.3 Erdbestattung Reihengrab Kinder bis 2 Jahre	708,00
1.3 Zusatzleistungen bei Erdbestattung	
1.3.1 Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere Taktzeit	128,00
1.3.2 Benutzung Kühl- u. Gefrierraum je weiterer Tag	9,00
1.3.3 Benutzung Sektionsraum zum Sezieren von Leichen	280,00
1.3.4 Benutzung Sektionsraum für sonstige Zwecke	190,00
1.3.5 Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Nutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	18,00
1.3.6 Tieferbettung im Wahlgrab	680,00
1.3.7 Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1 um 50 %	
1.4 Sonstige Erdbestattungen	
1.4.1 Erdbestattung Jüd. Friedhof	576,00
1.4.2 Erdbestattung Totgeburten/Namenlos	202,00
2. Feuerbestattung – Grundgebühr –	
2.1 Die Feuerbestattung schließt folgende Leistungen ein:	
• Tätigkeit der Verwaltung	
• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste Taktzeit	
• Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Arbeitstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)	
• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes	
• Orgelspiel, bzw. Bedienung der Musikanlage	
2.1.1 Feuerbestattung – Grundgebühr –	615,00
2.1.2 Beisetzung einer Urne	110,00
2.2 Gebühr bei Verzicht auf Teilleistungen	
2.2.1 Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr	324,00
2.2.2 Bei Verzicht auf die Benutzung der Leichenzelle beträgt die Grundgebühr	483,00
2.2.3 Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle, sowie der Leichenzelle beträgt die Grundgebühr	192,00
2.3 Zusatzleistungen bei Feuerbestattung	
2.3.1 Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere Taktzeit	128,00

2.3.2	Benutzung Leichenzelle je weiterer Tag	9,00
2.3.3	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Nutzungszeit	18,00
3 Umbettung		
3.1	Umbettung vor Ablauf der Ruhezeit	1.302,00
3.2	Umbettung nach Ablauf der Ruhezeit	825,00
3.3	Ausgrabung einer Urne	130,00
4 Grabnutzungsrechte		
4.1 Erdwahlgräber	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.1.1	Für 2 Personen bis einschließlich 3,00 m ²	
4.1.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	79,00
4.1.1.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	81,00
4.1.1.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	83,00
4.1.1.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	75,00
4.1.2	Für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²	
4.1.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	117,00
4.1.2.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	120,00
4.1.2.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	123,00
4.1.2.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	110,00
4.1.3	Für 4 Personen bis einschließlich 8,00 m ²	
4.1.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	152,00
4.1.3.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	156,00
4.1.3.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	160,00
4.1.3.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	143,00
4.1.4	Für über 8,00 m ² große Grabstätten	
4.1.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro m ² /Jahr	21,00
4.1.4.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro m ² /Jahr	21,00
4.1.4.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ² /Jahr	22,00
4.1.4.4	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	20,00
4.2 Erdreihengrab	Überlassung eines Erdreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	807,00
4.3 Kinderreihengrab	Überlassung eines Kinderreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	291,00
4.4 Wahlaschenstätten	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.4.1	Für 4 Aschenurnen bis 1,00 m ²	
4.4.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	85,00
4.4.1.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	87,00
4.4.1.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	88,00
4.4.1.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	83,00
4.4.2	Für 8 Aschenurnen bis 1,40 m ²	
4.4.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro Jahr	105,00
4.4.2.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro Jahr	106,00
4.4.2.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro Jahr	108,00
4.4.2.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	101,00
4.4.3	Größere Flächeninhalte	
4.4.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 30 Jahren pro m ² /Jahr	88,00
4.4.3.2	Für die erstmalige Überlassung von 20 Jahren pro m ² /Jahr	90,00
4.4.3.3	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ² /Jahr	92,00
4.4.3.4	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	85,00
4.5 Urnenreihengrab	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	682,00
4.5.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) bei Abschluss separater Grabbpflege durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner	682,00
4.6 Urnengemeinschaftsgrab	Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	404,00
4.7 Urnennischen in der Urnenhalle 1 und 2	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	
4.7.1 Kleine Urnennischen	für 1-6 Aschenurnen	1.076,00
4.7.2 Mittlere Urnennischen	für 1-10 Aschenurnen	1.615,00
4.7.3 Große Urnennischen	für 1-10 Aschenurnen	1.884,00
4.8 Urnennischen in der Urnenhalle 3	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	
4.8.1 Mittlere Urnennischen	für 3 Aschenurnen	2.691,00
4.8.2 Große Urnennischen	für 6 Aschenurnen	3.229,00
4.9 Urnenmauern	Urnennischen in den Urnenmauern für die Überlassung der Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren	538,00
	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten der Ziffern 4.7 bis 4.9 wird eine anteilige Jahresgebühr berechnet.	

4.10 Baumgrab	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit von 15 Jahren. Zweitbestattung erfordert weitere 15 Jahre.	1.500,00
B) Verwaltungsgebühren		
1. Grabmalgenehmigungsgebühren		
1.1	Grabmalgenehmigung stehend	84,00
1.2	Sonstige Grabmalgenehmigung (Beschriftung/Einfassungen usw.)	23,00
2. Zulassungsgebühr		
2.1	Jährliche Zulassung von Gewerbetreibenden auf Friedhöfen	70,00
3. Sonstige Gebühren		
3.1	Umschreiben der Erwerbseigenschaften an Wahlgräbern, Wahlaschenstätten und Urnennischen	20,00
3.2	Ausstellung von Leichenpässen	20,00
3.3	Sonstige Leistungen je angefallene ½ Stunde	20,00
4 C) Sonstige Leistungen		
4.1	Vermietung der Trauerhalle außerhalb von Trauerfeiern	128,00
4.2	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./AK	40,00
4.3	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./Maschine	80,00

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.